



Handbuch für Kindertagespflegepersonen

transparent – kompakt – übersichtlich



Inhaltsverzeichnis

****** ORGANISATORISCHES ******

VORWORT

ERLÄUTERUNGEN

******* I N H A L T E *******

ABWESENHEIT DES KINDES (BEISPIELSGEWISSE WEGEN BETREUUNGSFREIE ZEIT ODER KRANKHEIT)

ANSPRUCH AUF KINDERTAGESPFLEGE

BEGINN DER BETREUUNG / BEGINN DES ANSPRUCHS AUF FÖRDERUNG

BEGINN DER TÄTIGKEIT ALS KTRP

BETREUUNGSFREIE ZEIT / URLAUB

EINGEWÖHNUNG

ENDE DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES

ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

ERSTATTUNGEN

ERSTE-HILFE-KURS

FACHSTELLE KINDERTAGESPFLEGE – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

FORMULARE / ANTRÄGE / VERTRÄGE

FORTBILDUNGEN

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

INFORMATIONEN ZUR KINDERTAGESPFLEGE

KINDERSCHUTZ

KOSTENBEITRAG DER ELTERN

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

KRANKHEIT DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

LAUFENDE GELDLLEISTUNG

MASERNSCHUTZGESETZ

MUTTERSCHUTZ DER KINDESMUTTER

PAUSIEREN DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

RENTE (GESETZLICH) / ALTERSSICHERUNG

SCHWANGERSCHAFT DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

STEUERN / FINANZAMT

UNFALLKASSE HESSEN - UNFALLANZEIGE TAGESKIND

UNFALLVERSICHERUNG (GESETZLICHE) DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

VERTRETUNG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

VORDRUCKE

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Im Handbuch unter:
Alterssicherung	Rente (gesetzlich) / Alterssicherung
Änderung Betreuungsumfang	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten
Anmeldung des Kindes	Beginn der Betreuung, des Anspruchs auf Förderung
Anzahl betreuter Kinder	Erlaubnis zur Kindertagespflege
Ärztliche Bescheinigung	Erlaubnis zur Kindertagespflege
Auszahlung der laufenden Geldleistung	Laufende Geldleistung
Bedarfsüberprüfung	Anspruch auf Kindertagespflege
Befristung der Bewilligung	Anspruch auf Kindertagespflege
Befristung der Erlaubnis zur KTP	Erlaubnis zur Kindertagespflege
BEP-Fortbildungen	Fortbildungen
Berufsgenossenschaft (BGW)	Beginn der Tätigkeit Unfallversicherung (gesetzliche) der Kindertagespflegeperson
Betreuungszeitnachweis	Formulare / Anträge / Verträge
Elternbeitrag	Kostenbeitrag der Eltern Formulare / Anträge / Verträge → Antrag auf Erlass / Ermäßigung des Kostenbeitrags
Elternzeit	Mutterschutz der Kindesmutter Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson
Erste-Hilfe-Kurs	Erlaubnis zur Kindertagespflege
Familienversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung
Geschwisterermäßigung	Kostenbeitrag der Eltern
Haftpflichtversicherung	Beginn der Tätigkeit als KTHP
Kindeswohlgefährdung	Fortbildungen
Kita und Schule (Vorrang)	Anspruch auf Kindertagespflege
Krankheit des Kindes	Anspruch auf Kindertagespflege
Auszahlung der laufenden Geldleistung	Laufende Geldleistung
maximale Betreuungszeit pro Woche	Laufende Geldleistung
polizeiliches Führungszeugnis	Erlaubnis zur Kindertagespflege
Privatrechtlicher Vertrag	Formulare / Anträge / Verträge
Steuerliche Beratung	Erstattung
Tätigkeitsnachweis	Vordrucke
Übernahme des Kostenbeitrages	Kostenbeitrag der Eltern
„Urlaub“ der KTHP	Betreuungsfreie Zeit / „Urlaub“
Urlaub des Kindes	Anspruch auf Kindertagespflege

Vorwort

Liebe Kindertagespflegepersonen,

die Kindertagespflege in Stadt und Landkreis Fulda ist ein überaus wichtiger Baustein in der Kinderbetreuung. Das hier vorliegende Handbuch soll Ihnen als Arbeitsinstrument dienen und Ihnen die Möglichkeit geben, zahlreiche Themen rund um Ihre Tätigkeit nachzuschlagen. Das Handbuch soll sowohl für langjährige aber auch für neu ausgebildete Kindertagespflegepersonen eine Stütze und ein Ratgeber sein.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen für Ihren Einsatz und Ihre Tätigkeit in Stadt und Landkreis Fulda danken. Ihre wertvolle Arbeit ist essenziell für die Familien in unserer Region und wird sehr wertgeschätzt. Mit Ihrer Tätigkeit für die Kleinsten der Gesellschaft unterstützen Sie sie wesentlich in ihrer Entwicklung und in ihrem Heranwachsen. Zudem stehen Sie den Familien mit Rat und Tat zur Seite und leisten für die Kinder, für die Familien und die Gesellschaft einen besonders hervorzuhebenden Dienst.

Wir freuen uns, dass Sie ein Teil der Kindertagespflege sind.

Frederik Schmitt



Erster Kreisbeigeordneter
Landkreis Fulda

Dag Wehner



Bürgermeister
Stadt Fulda

Liebe Tagesmütter, liebe Tagesväter,

wir freuen uns, Ihnen als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen Kindertagespflege von Landkreis und Stadt Fulda und einer Arbeitsgruppe von Kindertagespflegepersonen, das vorliegende Handbuch präsentieren zu können. Am Anfang stand die Idee, die Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflegepersonen in Stadt und Landkreis Fulda transparent zu machen und ein Instrument zu wählen, welches Ihnen in Ihrer Tätigkeit hilfreich sein kann. Wir entschieden uns für ein Nachschlagewerk, das die wichtigsten Regularien sowie pädagogische Standards beinhaltet – einem Handbuch Kindertagespflege. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe von freiwilligen Kindertagespflegepersonen und unter Begleitung des Tages-Eltern-Fulda e.V. haben Sie Ihre Themen eingebracht, die nun in diesem Handbuch gebündelt sind.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen beteiligten Kindertagespflegepersonen und den Mitarbeiterinnen des Tages-Eltern-Fulda e.V. bedanken.

Im Jahr 2017 wurde dieser Prozess angestoßen. Als Fachstelle Kindertagespflege werden wir auch künftig die Inhalte und die Bedingungen in der Kindertagespflege reflektieren, überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Diesen Auftrag haben die Fachstellen der Kindertagespflege angenommen und sind auch weiter miteinander im regelmäßigen Austausch.

Wir hoffen, dass Ihnen das **Handbuch zur Kindertagespflege** in Stadt oder Landkreis Fulda als Arbeitsinstrument hilfreich ist und zu mehr Handlungssicherheit führt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachstelle Kindertagespflege von Landkreis und Stadt Fulda

Erläuterungen

Über diesen Ordner

Die Inhalte dieses Ordners sind nach Stichworten von A-Z sortiert. Jedes Stichwort ist auf einer Seite aufgeführt, so dass bei Änderungen eine Aktualisierung über den Austausch der Seite erfolgen kann. Da manche Stichwörter, anderen zugeordnet sind, ist zur schnellen Suche auf der folgenden Seite ein **Stichwortverzeichnis** zu finden. Die Aktualisierungen erhalten Sie per Newsletter von der Fachstelle Kindertagespflege.

Der Begriff ‚Jugendamt‘ bedeutet – entsprechend der Zuständigkeit im Einzelfall – entweder das Jugendamt der Stadt oder des Landkreises Fulda.

Unterschiede von Stadt und Landkreis sind farblich auf die folgende Art und Weise gekennzeichnet:
@ [Landkreis Fulda](#) - @ [Stadt Fulda](#)

WICHTIG

In diesem Handbuch finden Sie zum Nachschlagen die Regularien von Stadt und Landkreis Fulda zur Kindertagespflege. Zusätzlich haben wir Ratschläge und Hinweise zu relevanten Fragen und Themen der Kindertagespflege gesammelt.

Diese Inhalte können Sie in der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit unterstützen, ersetzen aber nicht Ihre eigenständige Überprüfung der für Sie notwendigen und geltenden Gegebenheiten.

Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ratschläge und Hinweise kann nicht übernommen werden.

Unter dem Gliederungspunkt „**Informationen in der Kindertagespflege**“ finden Sie zahlreiche Verweise auf Broschüren, Fachliteratur, Zeitschriften usw., die Ihnen Unterstützung in der Praxis geben.

Für das Thema Steuer und Recht sind folgende direkte Ansprechpartner gesondert zu nennen:
Recht und Steuern in der Kindertagespflege (Vierheller, Teichmann-Krauth)

Mailadressen:

Iris.vierheller@t-online.de

Ct@steuerberater-teichmann.de

Aktuelle Beratungstermine finden Sie unter www.hktb.de.

Dieses Handbuch ist auf die selbstständige Tätigkeit als KTPP ausgerichtet.

Abkürzungen im Handbuch

BEP	Bildungs- und Erziehungsplan	SGB	Sozialgesetzbuch
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	TEF	Tages-Eltern-Fulda e.V.
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch	UKH	Unfallkasse Hessen
ISEF	Insofern erfahrene Fachkraft	VT	Vertretungsstunden
KTP	Kindertagespflege	WiJu	Wirtschaftliche Jugendhilfe
KTPP	Kindertagespflegeperson		
KTPS	Kindertagespflegestelle		

Abwesenheit des Kindes (beispielsweise wegen betreuungsfreie Zeit oder Krankheit)

Bei Abwesenheit des Kindes erhält die KTPP im Rahmen der bewilligten Förderung weiterhin die laufende Geldleistung (auch bei einer Mutter-/Vater-Kind-Kur).

Bitte beachten: Wird ein Kind über sechs Wochen durchgängig nicht betreut oder sind immer wieder lange Abwesenheitszeiten festzustellen, wird von der Fachstelle geprüft, ob eine weitere Belegung des Platzes sinnvoll ist.

Anspruch auf Kindertagespflege

Grundlagen

Das Jugendamt ist für die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege zuständig.

Für den Anspruch auf KTP gelten die folgenden Regelungen zur Bedarfsüberprüfung:

Alter	Stunden	Bedarfsüberprüfung
0		Ja
1 – 2	bis 25 h / über 25 h	Nein / Ja
3 – 13		Ja

Vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung. (Aus verwaltungspraktischen Gründen wird die Förderung bereits ab dem 1. des Monats des ersten Geburtstages des Kindes gewährt.) Eine Bedarfsüberprüfung für eine Betreuung in der Kindertagespflege in dieser Altersgruppe im Umfang bis 25 Std/Woche ist nicht notwendig.

Darüber hinaus greift die KTP bei nachfolgenden **Bedarfskriterien**:

- Wenn die Eltern einer Tätigkeit nachgehen. Dazu gehören: **Erwerbstätigkeit** oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, berufliche **Bildungsmaßnahme**, **Schulbildung** oder **Hochschulbildung** oder **Maßnahme zur Eingliederung** in Arbeit im Sinne des SGB II

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, im Hinblick auf die genannten Bedarfskriterien.

Ob und ggf. zu welchen täglichen Betreuungszeiten die Bedarfskriterien erfüllt werden, ist von den Eltern schriftlich im Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

- Beim Studium ist eine Studienbescheinigung mit Vorlesungsplan beizulegen.
- Eine Gewerbeanmeldung oder sonstiger Nachweis der Selbständigkeit ist grundsätzlich erforderlich.

Befristung der Bewilligung

KTP für Kinder unter 3 Jahren wird befristet bis zum letzten Tag des Vormonates vor Vollendung des dritten Lebensjahres.

Vorrang von Kindertagesstätte und Schule

Für Kinder ab dem dritten Geburtstag hat die Betreuung in der Kindertagesstätte und für Schulkinder die Schulkindbetreuung Vorrang.

Vollendet ein Kind im Laufe der Förderung in KTP das dritte Lebensjahr und erhält noch keinen Kita-Platz bezieht die KTHP auf Antrag weiterhin die laufende Geldleistung für U3 Kinder. Eine entsprechende Bescheinigung des Trägers der Kita ist vorzulegen unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern.

Beginn der Betreuung / Beginn des Anspruchs auf Förderung

Ein Anspruch auf Förderung in KTP kann

- ab dem Ersten des Monats des ersten Geburtstages des Kindes oder
- ab dem Beginn der Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern

gewährt werden (siehe: Anspruch auf KTP).

Die Eltern stellen mit der KTPP für ihr Kind einen Antrag auf Förderung. Auf Basis dieses Antrags entscheidet das Jugendamt über eine Bewilligung der Förderung.

Aus verwaltungspraktischen Gründen ist die Abgabe spätestens im Laufe des ersten Monats der Betreuung notwendig. Startet die Betreuung, bevor der Antrag eingereicht oder bewilligt wurde, kann bei negativer Prüfung keine Förderung stattfinden.

Die KTP beginnt am 1. Tag der Betreuung, wobei aus pädagogischen Gesichtspunkten zu der Betreuung eine Eingewöhnungszeit als Voraussetzung eines guten Ankommens des Kindes in der KTP gesehen wird.

Entsprechende Vereinbarungen treffen die Eltern mit der KTPP.

Der Beginn der Eingewöhnung ist gleichzusetzen mit dem Beginn der Betreuung.

Eingewöhnung U1-Kinder:

Die Eingewöhnung kann einen Monat vor Beginn der Tätigkeit der Eltern bzw. einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes beginnen (max. 25 Betreuungsstunden/Woche), wenn die Eltern einer Tätigkeit nachgehen.

Beginn der Tätigkeit als KTPP

Nach dem Erhalt der Erlaubnis zur KTP informiert die KTPP die folgenden Stellen über ihre Tätigkeit als selbstständige KTPP:

Meldung des zu erwartenden Einkommens zur Festsetzung der Beiträge bzw. Vorauszahlungen (ggf. abhängig vom Gewinn):

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Finanzamt

Ein Versäumnis führt in den meisten Fällen zu hohen Nachzahlungsforderungen!

Berufsgenossenschaft

Für die gesetzliche Unfallversicherung ist ab der Betreuung des ersten Kindes innerhalb von acht Tagen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu kontaktieren. Für die Anmeldung ist das vorgegebene Formular auszufüllen und mit einer Kopie der Erlaubnis zur KTP zuzusenden (siehe: Unfallversicherung BGW).

Haftpflichtversicherung

Für die Absicherung von Sachschäden bei Dritten wird eine private Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Versicherungsschutz ist in der Regel über eine Zusatzklausel bei der bestehenden Haftpflichtversicherung zur „Betreuung fremder Kinder“ möglich.

Eine Absicherung kann auch über die Gruppenhaftpflicht des Tages-Eltern-Fulda e.V. erfolgen (siehe: Tages-Eltern-Fulda).

Unfallkasse Hessen

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder über die Unfallkasse Hessen besteht automatisch, ab Erhalt der Erlaubnis zur KTP und benötigt keine Anmeldung zu Beginn der Tätigkeit (siehe: Unfallkasse Hessen).

Betreuungsfreie Zeit / Urlaub

Ab dem 01.01.2022 erhalten die KTPP für 22 Tage betreuungsfreie Zeit im Kalenderjahr weiterhin die entsprechende laufende Geldleistung. Die betreuungsfreie Zeit von 22 Tagen gilt bei einer Betreuung von 5 Tagen/Woche.

Je nach Beginn der Tätigkeit als KTPP werden die Tage der betreuungsfreien Zeit entsprechend angepasst.

Beginn der Tätigkeit als KTPP

ab 01.01. = 22 Tage ab 01.07. = 11 Tage
ab 01.04. = 17 Tage ab 01.10. = 6 Tage

Die KTPP führt aktuell einen Kalender „betreuungsfreie Zeit“, der auf Verlangen der Fachstelle vorgelegt werden muss. In jedem Fall ist der Kalender am jeweiligen Jahresende dem zuständigen MitarbeiterIn der WiJu zuzuleiten.

Für den Fall, dass die KTPP mehr als die finanzierten 4 Wochen betreuungsfreie Zeit in Anspruch genommen hat, erfolgt für die Überschreitung der Tage jeweils eine anteilige Kürzung der laufenden Geldleistung (Pauschale) je betreutem Kind.

Die KTPP ist verpflichtet eine Überschreitung der betreuungsfreien Zeit umgehend dem Jugendamt mitzuteilen (nicht nur am Jahresende) und den Kalender „betreuungsfreie Zeit“ vorzulegen.

Bei Überschreitung der betreuungsfreien Tage bzw. Krankheitstage bitten wir folgende Regelung zu beachten:

- Beim Anzeigen einer Überschreitung ist eine Kopie des Kalenders vorzulegen, aus dem die entsprechenden Tage ersichtlich sind.
- Die Berechnungsgrundlage ist ein Individualabzug bezogen auf die konkret überzogenen Tage orientiert am betreuten Kind:
betreute Stunden x laufende Geldleistung / Std

Beispielberechnung Überschreitung der betreuungsfreien Tage:

Eine KTPP überschreitet ihre betreuungsfreien Tage am 27.08. + 28.08.2022 laut vorliegendem Kalender. Sie betreut drei Kinder, Max, Frieda und Jonas an unterschiedlichen Tagen und Betreuungszeiten.

<p>Berechnung Max: Max wird am 27.08. + 28.08.2022 mit jeweils 8 Stunden betreut. 27.08.2022 8 x 5,88 € = 47,04 € 28.08.2022 8 x 5,88 € = 47,04 €; d.h. die KTPP erhält einen Abzug von 94,08 € bezogen auf das Kind Max.</p>	<p>Berechnung Frieda: Frieda wird am 27.08.2022 mit fünf Stunden und am 28.08.2022 mit sieben Stunden betreut. 27.08.2022 5 x 5,88 € = 29,40 € 28.08.2022 7 x 5,88 € = 41,16 €; d.h. die KTPP erhält einen Abzug von 70,56 € bezogen auf das Kind Frieda.</p>
<p>Berechnung Jonas: Jonas wird am 27.08.2022 mit vier Stunden betreut, am 28.08.2022 findet keine Betreuung statt. 27.08.2022 4 x 5,88 € = 23,52 € 28.08.2022 kein Abzug, da keine Betreuung; d.h. die KTPP erhält einen Abzug von 23,52 € bezogen auf das Kind Jonas.</p>	

In Summe erfolgt ein Abzug i.H.v. 188,16 € bezogen auf drei Kinderfälle.

Eingewöhnung

Zu Beginn der Betreuung ist eine Eingewöhnungszeit aus pädagogischen Gesichtspunkten Voraussetzung eines guten Ankommens in der KTP.

Eine Eingewöhnung ermöglicht Kindern den Aufbau einer Bindung zu der KTHP und das Kennenlernen der Abläufe der KTHP. Besteht eine stabile Beziehung zur KTHP und lässt das Kind sich von ihr trösten, ist dies ein gutes Zeichen für eine gelungene Eingewöhnung. Auch Kinder, welche sich vermeintlich einfach von den Eltern trennen, benötigen diese Eingewöhnung, damit sie in Stressphasen auf die aufgebaute Beziehung zur KTHP vertrauen können.

In der Regel dauert die Eingewöhnung, beispielsweise nach dem Berliner oder Münchner Modell, circa zwei bis sechs Wochen. Auch während der Eingewöhnungszeit darf die maximal erlaubte Anzahl der Kinder nicht überschritten werden.

Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes und wird mit den Erziehungsberechtigten in Vorgesprächen thematisiert. Die KTHP verschafft sich vor Betreuungsbeginn einen intensiven Eindruck über die Familiensituation und bespricht mit den Erziehungsberechtigten den Beginn oder die Dauer der Eingewöhnung. Je nach individueller Situation des Kindes wird schon vorab die Eingewöhnungszeit länger oder kürzer angedacht.

(siehe: **B**eginn der Betreuung / Beginn des Anspruchs auf Förderung)

Ende des Betreuungsverhältnisses

Die KТПP und die Eltern haben das Ende des Betreuungsverhältnisses mit dem Vordruck (Änderungsantrag) nachzuweisen.

Kann eine gemeinsame Erklärung nicht vorgelegt werden, enden die Zahlung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeitrag am Tag der letzten Betreuung.

Mit dem „Änderungsantrag Kindertagespflege / Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ ist die Kopie des aktuellen Kalenders „Betreuungsfreie Zeit/ Urlaub“ vorzulegen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Grundlagen

Das Tätigwerden als Kindertagespflegeperson (KTPP) gemäß § 23 SGB VIII im Umfang von mehr als 15 Stunden Betreuung wöchentlich setzt die Erteilung einer Erlaubnis zur KTP gemäß § 43 SGB VIII voraus. Die Erlaubnis zur KTP wird vom Jugendamt erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Eine maximal zwei Monate alte ärztliche Bescheinigung (hierbei ist das Formular „Ärztlicher Untersuchungsbogen“ zu nutzen), dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Tätigkeit als KTPP bestehen, liegt vor. Das ärztliche Attest ist der Fachstelle Kindertagespflege (KTP) alle fünf Jahre vorzulegen.
- Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Erwachsenen für Behörden nach § 30a Abs. 5 BZRG liegt vor. Dieses ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- Ein Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der KTP – durch Teilnahmebescheinigung an einem Grundqualifizierungskurs mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten bzw. mit pädagogischem Berufsabschluss mit mindestens 80 UE, die vom Jugendamt anerkannt ist.
- Ein Erste-Hilfe-Kurs an Kleinkindern und Säuglingen (9 Unterrichtseinheiten) wurde oder wird in naher Zukunft absolviert. Der Erste-Hilfe-Kurs ist in Form eines Auffrischkurses alle zwei Jahre zu erneuern.
- Die Fachkraft im Jugendamt hat sich durch Gespräche im Rahmen des Fragebogens und im Rahmen eines Hausbesuchs davon überzeugt, dass sich die KTPP durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit der Fachstelle KTP, Eltern und anderen KTPP auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII verfügt.

Die Erlaubnis zur KTP wird – bezogen auf eine bestimmte Räumlichkeit – erteilt, sofern die KTPP geeignet ist.

Anzahl Kinder

Die Erlaubnis befugt i. d. R. zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Fachstelle KTP kann im Einzelfall die Anzahl und das Alter der zu betreuenden Kinder beschränken bzw. auf maximal zehn Kinder im Laufe der Woche ausweiten, wobei nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Befristung

Die Erlaubnis ist fünf Jahre gültig, sofern keine kürzere Befristung erfolgt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Eine erneute Überprüfung erfolgt dann, auf Basis der oben genannten Grundlagen, durch die Fachstelle KTP.

Erstattungen

Ärztliche Bescheinigung und polizeiliches Führungszeugnis

Die angemessenen Kosten für ärztliche Bescheinigungen und polizeiliche Führungszeugnisse werden nach Vorlage der Belege vom Jugendamt erstattet.

Steuerliche Beratung

Für die Inanspruchnahme einer steuerlichen Beratung kann einmalig maximal ein Betrag von 200 € erstattet werden. Der Höchstbetrag von 200 € kann auch auf zwei Rechnungen erteilt werden.

Zu den folgenden Punkten sind die Angaben zu Erstattungen und Förderungen bei dem jeweiligen Eintrag im Handbuch zu finden:

- Erste-Hilfe-Training
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung / Altersvorsorge
- Unfallversicherung - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die erstatteten Beiträge und Förderungen zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen.

Erste-Hilfe-Kurs

Der Erste-Hilfe-Kurs ist Bestandteil der Erlaubnis zur Kindertagespflege und muss alle zwei Jahre in einem Umfang von 9 UE absolviert werden.

Termine zum Erste-Hilfe-Training werden im Weiterbildungsheft angeboten, können aber auch eigenständig organisiert werden. Eine Anerkennung im Rahmen der jährlichen Weiterbildung (20 UE) ist **nicht** möglich.

Erstattung

Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs erstattet die Unfallkasse Hessen (Leonardo-da-Vinci-Allee 20 - 60486 Frankfurt) auf Grundlage der folgenden Unterlagen:

- Formloser Antrag auf Erstattung (mit Bankverbindung!)
- Kopie der Erlaubnis zur KTP
- Kopie der Teilnahmebescheinigung am Erste-Hilfe-Kurs

Link Online Formular Gebührenerstattung: [Antrag Gebührenerstattung - Die Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten \(ukh.de\)](https://www.ukh.de/Antrag-Gebuehrenerstattung-Die-Unfallversicherung-fuer-Arbeitsunfaelle-und-Berufskrankheiten)

Fachstelle Kindertagespflege – Aufgaben und Zuständigkeiten

Gesetzlicher Auftrag

Die Fachstelle Kindertagespflege findet ihren gesetzlichen Auftrag im § 23 SGB VIII Abs. 4 zur Förderung in Kindertagespflege. Hier lautet es: „Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“. In diesem Absatz wird die Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen gleichermaßen genannt.

Fachliche Begleitung der tätigen Kindertagespflegepersonen

Tätige Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege beraten und begleitet. Dabei können sich die KТПP jederzeit an die Fachstelle persönlich wenden, um im Einzelfall Themen zu besprechen.

Folgende Themen sind dabei besonders zu nennen:

- Vermittlung von Betreuungsanfragen
- Aufnahme eines neuen Kindes und die Eingewöhnung
- Konflikte in Betreuungsverhältnissen
- Die Tätigkeit als KТПP in Abhängigkeit zur persönlichen Lebenssituation
- Fachliche Weiterentwicklung
- Beendigungen von Betreuungsverhältnissen
- Verlängerung der Pflegeurlaubnis
- Selbstständigkeit

Es finden regelmäßige Hausbesuche statt, in denen die Fachstelle einen Einblick in den Alltag der Kindertagespflegestelle erhält und gemeinsam Themen besprochen werden können. Dies umfasst z.B. einen näheren Blick auf die aktuelle Gruppe der Tageskinder, die Zusammenarbeit mit den Eltern, alle Fragen von Seiten der KТПP und einen Ausblick.

Neben der alltäglichen Begleitung der KТПP werden von Seiten der Fachstelle Netzwerktreffen veranstaltet, die zum Austausch zu Themen aus der Praxis dienen sollen. Darüber hinaus organisiert die Fachstelle im jährlichen Wechsel einen Fachtag bzw. ein Sommerfest oder einen gemeinsamen Ausflug. Nach Bedarf können auch häufiger Hausbesuche oder persönliche Gespräche in der Fachstelle stattfinden.

Beratung von Interessierten/ Akquise

Regelmäßig finden Aktionen zur Akquise von neuen Kindertagespflegepersonen statt. Durch Werbemaßnahmen wird auf die Tätigkeit aufmerksam gemacht und informiert. Es werden Informationsveranstaltungen für interessierte Frauen und Männern angeboten, in denen die Teilnehmer mehr über die Qualifizierung und über die Praxis in der Kindertagespflege erfahren. Zudem lassen sich hierbei individuelle Fragen klären.

Nach näherem Interesse findet von Seiten der Fachstelle eine ausführliche Eignungsüberprüfung statt, die sich durch folgende Eckpunkte kennzeichnen lassen:

- Erstkontakt
- Persönliche Beratung in der Fachstelle
- Erhalt und Ausfüllen des Fragebogens zur Eignungsfeststellung
- Erster Hausbesuch
- Zusage/ Absage zur Qualifizierung

Im Verlauf dieser Eignungsüberprüfung werden die Interessierten ausführlich auf persönliche und fachliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geprüft. Die geplante Tagespflegestelle wird auf deren räumliche Eignung und Sicherheit kontrolliert. Darüber hinaus erhalten die Interessenten Informationen zum Ablauf der Qualifizierung, zur Vergütung und zur Selbstständigkeit.

Begleitung von Kindertagespflegepersonen in der Qualifizierung

Gemäß des Standards der Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) erfolgt während der Schulungszeit eine enge Begleitung von Seiten der Fachstelle. Die Mitarbeiter der Fachstelle sind an den Reflexionsterminen involviert und es findet ein enger Austausch mit der „kontinuierlichen Kursbegleitung“ des laufenden Qualifizierungskurses statt. In dieser Phase wird die Eignung der Teilnehmer transparent miteinander (auch mit den Teilnehmern selbst) besprochen. Die Organisation der Qualifizierung findet im engen Verbund mit der VHS des Landkreises Fulda statt.

Nach erfolgreich absolvierter tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (mind. 160 UE) erhalten die Teilnehmer die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Vorlage von allen benötigten Unterlagen (siehe: Erlaubnis zur Kindertagespflege).

Im Anschluss daran findet die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (140 UE) statt, in der die Mitarbeiter der Fachstelle erneut intensiv eingebunden sind.

In der kompletten Zeit der Qualifizierung sind die Mitarbeiter der Fachstelle bereits persönlicher AnsprechpartnerIn für Anliegen und Fragen zur Praxis und zur gesamten Organisation.

Organisation des Fortbildungsprogramms

In Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis wird ein halbjährliches Fortbildungsprogramm entwickelt, in dem wichtige Kursangebote, wie der Erste-Hilfe-Kurs oder der Kinderschutz, gleichbleibend vorhanden sind und in dem es immer wieder neue praxisrelevante Themen gibt. Tätige KTHP müssen jährlich mindestens 20 UE (Unterrichtseinheiten) absolvieren, zur Qualitätssicherung der Tätigkeit (Wissenserwerb, Austausch, Reflexion) und zum Erhalt der Landesförderung. Das Fortbildungsprogramm wird rechtzeitig an alle per Mail versendet.

Beratung von Familien

Die Fachstelle Kindertagespflege ist Anlaufstelle für alle Familien, die eine Betreuung für Ihre Kinder suchen. Im Vordergrund steht dabei die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Eine Betreuung von Kindern über drei Jahren ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. Randzeiten).

Eine Erstberatung zur Kindertagespflege und zu allen Rahmenbedingungen dieser Betreuungsform findet nach Möglichkeit persönlich in der Fachstelle statt. Nach einer ersten Bedarfsermittlung folgt die Vermittlung an mögliche Tagespflegestellen. Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird letztlich zwischen Erziehungsberechtigten und der KTHP getroffen.

Des Weiteren sind die Mitarbeiter der Fachstelle stetiger AnsprechpartnerIn für die Familien zu allen Fragen rund um die Betreuung. Erziehungsberechtigte können jederzeit Kontakt aufnehmen, um zu pädagogischen und organisatorischen Fragen Antworten zu erhalten. AnsprechpartnerInnen im finanziellen Bereich sind die Kollegen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Formulare / Anträge / Verträge

Die Formulare können in aktueller Form unter www.fulda.de / www.landkreis-fulda.de unter „Kindertagespflege“ abgerufen werden.

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Der Antrag auf Förderung ist die Grundlage für die Förderung in der Kindertagespflege durch das Jugendamt.

Mit dem Antrag auf Förderung bekunden die Eltern ihren Bedarf an Betreuung. Anhand des Antrags – und evtl. Nachweisen – kann das Jugendamt den Bedarf bestätigen und die Förderung bewilligen.

Betreuungszeitnachweis

Für Vertretung, Randzeiten und Nachtpauschalen wird die entsprechende laufende Geldleistung weiterhin auf Basis des Betreuungszeitnachweises an die KТПP ausgezahlt. Der Betreuungszeitnachweis ist am Ende des Monats nach Abschluss der letzten Betreuungsstunde - unterschrieben von KТПP und Eltern – einzureichen.

Änderungsantrag Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII (auch Abmeldung)

Ändert sich der Betreuungsumfang, ist dies von den Eltern mit dem Änderungsantrag mitzuteilen. Eine entsprechende Begründung oder entsprechende Nachweise sind ggf. erneut vorzulegen.

Abmeldung/ Beendigung der Betreuung

Eine Beendigung der Betreuung ist über das Formular Änderungsantrag Kindertagespflege durch Unterzeichnung von KТПP und Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Antrag auf Erlass / Ermäßigung des Kostenbeitrags

Sind die Eltern, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation, nicht in der Lage, den festgesetzten Kostenbeitrag – vollständig oder teilweise – zu leisten, so kann ein Antrag auf Erlass / Ermäßigung des Kostenbeitrags beim Jugendamt gestellt werden.

Privatrechtlicher Vertrag

Jedes Betreuungsverhältnis bedeutet auch ein Vertragsverhältnis zwischen Eltern und KТПP. Dabei sind die Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) zu beachten. Wir empfehlen einen schriftlichen privatrechtlichen Vertrag mit den Eltern abzuschließen, um betreuungsrelevante Vereinbarungen festzulegen (z.B. Kündigungsfristen, Abholregelung, Mitnahme im Auto, Umgang mit Infektionen, etc.).

Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt abgeleitet werden!

Folgende Stellen bieten eine kostenpflichtige Vertragsvorlage:

- Bundesverband für Kindertagespflege
- Laufstall.de

Hinweis: Wenn Sie darauf achten, dass die Formulare vollständig ausgefüllt sind, können die Unterlagen schneller bearbeitet werden.

Fortbildungen

Verpflichtende Aufbauqualifizierung (20 UE)

Zur Qualitätssicherung der Tätigkeit (Wissenserwerb, Austausch, Reflexion) und zum Erhalt der Landesförderung (in der laufenden Geldleistung mit 1,65 € enthalten) ist die Teilnahme an mind. 20 Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr verpflichtend.

Zum Jahresende reicht die KTPP die Nachweise (das Qualifizierungsbuch Kindertagespflege) ein und die Fachstelle KTP überprüft die Vollständigkeit. Im Falle nicht ausreichender Nachweise entfällt der Anspruch auf die Landesförderung für KTPP für das kommende Kalenderjahr.

Das Qualifizierungsbuch KTP ist von der KTPP fünf Jahre aufzubewahren.

Angebot von Fortbildungen

Die Fachstellen bieten ein Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Tages-Eltern Fulda e.V. (TEF e.V.) und der VHS des Landkreises Fulda an, welches auf die Bedürfnisse der KTP zugeschnitten ist. Diese Angebote sind finanziell gefördert, so dass die KTPP nur einen kleinen Anteil an Kosten tragen. Die Modalitäten zu Kosten, Anmeldung, etc. entnehmen Sie dem Fortbildungsprogramm.

Anerkennung von Fortbildungen anderer Anbieter

Besucht eine KTPP eine Fortbildung anderer Anbieter, muss ein ausreichender Bezug zur Kindertagespflege vorhanden sein. Für die Anerkennung der Unterrichtseinheiten ist dies vorab mit der Fachstelle KTP abzusprechen.

Verpflichtende Fortbildungen

- Infektionsschutzgesetz
- Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Sozialgesetzbuch SGB VIII
- Erste-Hilfe-Training
- Vernetzungstreffen

Fortbildungen zur BEP-Pauschale

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder von 0 bis 10 Jahren gilt für alle Bildungsorte von Kindern. Um diesen verstärkt in den pädagogischen Alltag der KTPP zu integrieren, bieten die Fachstellen verschiedene Module zum BEP an. Die Hessische Landesregierung unterstützt diese Qualifizierungen, sowohl durch geschulte BEP-Multiplikatoren, als auch finanziell.

Die KTPP erhält eine zusätzliche finanzielle Förderung, wenn sie eine entsprechende Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren nachweist.

Der BEP-Fortbildungsnachweis wird bei der Fachstelle KTP eingereicht.

Die KTPP erhält die um 0,05 € /pro Kind /pro Betreuungsstunde erhöhte laufende Geldleistung (für fünf Jahre). Infos zum Angebot finden Sie im Fortbildungsprogramm.

Pädagogische Tage

Aufgrund der neuen finanziellen Regelung der laufenden Geldleistung (Pauschalisierung) werden pädagogische Tage nicht mehr finanziell gefördert.

Haftpflichtversicherung

Wir empfehlen eine Ergänzung der privaten Haftpflichtversicherung, um die KTPP vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung zu schützen. Alternativ kann im Rahmen einer Mitgliedschaft im Tages-Eltern-Fulda e.V. (TEF e.V.) die Gruppenhaftpflichtversicherung genutzt werden.

Informationen zur Kindertagespflege

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl an Fachliteratur, Infobroschüren, Internetseiten, Zeitschriften usw. die Ihnen im Laufe Ihrer Tätigkeit als KTPP wertvolle Informationen, Tipps, Hinweise, Erklärungen, Erläuterungen und vieles mehr bieten.

Broschüren

- Broschüre: „Kindertagespflege: die familiennahe Alternative. Ein Leitfaden für Tagespflegepersonen“ vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Broschüre: „Kindertagespflege: die familiennahe Alternative. Ein Leitfaden für Eltern“ vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Broschüre: „Was bleibt?! Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens“ vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
- „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ vom DGUV (www.dguv.de)
- Sicherheit!!

Fachliteratur

- Buch: Dörr (2015): Praxis Kindertagespflege: Gelungener Start in den Job. Cornelsen Verlag.
- Vierheller/ Teichmann-Krauth (2020): Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Carl Link Verlag.
- Hinke-Ruhnau (2013): Kindertagespflege – Arbeitsbuch für Tagesmütter und Tagesväter. Cornelsen Verlag.
- Kilian (2014): Praxis Kindertagespflege: Beobachten und Dokumentieren. Cornelsen Verlag.
- König/ Schroers (2014): Praxis Kindertagespflege: Den Alltag gut gestalten. Cornelsen Verlag.
- Rhein (2015): Vertragsgestaltung in der Kindertagespflege. Carl Link Verlag.
- Wolf (2013): Eingewöhnungstagesbuch Kindertagespflege – Tipps und Vorlagen zur Dokumentation. Carl Link Verlag.

Newsletter

Hessisches Kindertagespflegebüro

- <https://hktb.de/aktuelles/service/newsletter/>

Bundesverband Kindertagespflege

- <https://www.bvktb.de/newsletter/>

Internetseiten

Fulda:

- www.fulda.de
- www.Landkreis-fulda.de
- <https://tages-eltern-fulda.de/>

Hessisches Kindertagespflegebüro

- www.hktb.de

Kindertagespflege im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan

- [Modul - Bildungsort Kindertagespflege | Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren \(hessen.de\)](#)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

- [Kindertagespflege | soziales. hessen.de](#)

Hessisches Ministerium der Finanzen

- [Steuerliche Behandlung von Tagespflegepersonen | Ihr digitales Finanzamt Hessen](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- www.handbuch-kindertagespflege.de
- www.fruehe-chancen.de
- www.rund-um-kita.de

Bundesverband Kindertagespflege

- www.bvktp.de

Deutsche Liga für das Kind

- www.liga-kind.de

Zeitschriften

ZeT | Zeitschrift für Kindertagespflege

- www.klett-kita.de/kindertagespflege/zet

Kleinstkinder in Kita und Tagespflege

- Anwendbare Praxisideen und gut aufbereitetes Fachwissen zu den relevanten Themen der Kleinstkindpädagogik
- www.kleinstkinder.de

betrifft KINDER

- Das Praxisjournal für Erzieherinnen, Eltern, Grundschullehrerinnen, Leiterinnen von Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen, Grundschulen und Horten sowie die begleitende Fachszene in Ausbildung und Praxis.
- www.verlagdasnetz.de/zeitschrift/betrifft-kinder.html

klein & groß

- Die Fachzeitschrift mit vielen Ideen und Tipps für den Alltag
- www.oldenbourg-klick.de/zeitschriften/kleingross

Kinderschutz

Seit Mai 2021 wird der Bereich der Kindertagespflege ausdrücklich in den Schutzauftrag der Kindeswohlgefährdung (§8a Abs. 5 SGB VIII) mit einbezogen. Durch die gesetzlichen Änderungen hat das Jugendamt die Verpflichtung mit den Kindertagespflegepersonen eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Die Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages soll sicherstellen, dass Sie als Kindertagespflegepersonen, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen können. Zudem stellen Sie mit der Vereinbarung sicher, dass die Einschaltung der ISEF, die Einbeziehung der Kinder und Erziehungsberechtigten und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfeangeboten durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die ISEF steht Ihnen bei Fragen und der Gefährdungseinschätzung gerne zur Seite.

Der Kindeschutzleitfaden für Kindertagespflegepersonen dient zur Orientierung, um mögliche Situationen richtig einschätzen und entsprechend handeln zu können. Der Leitfaden beschreibt Aufgaben, Rollen und Schritte bei einem möglichen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Kostenbeitrag der Eltern

Festsetzung des Kostenbeitrages

Der zu zahlende Kostenbeitrag der Eltern wird im Rahmen der Satzung wie folgt erhoben:

Wöchentlicher Betreuungsumfang	monatlicher Kostenbeitrag
1 - 5 Stunden	33,00 €
6 - 10 Stunden	66,00 €
11 - 15 Stunden	99,00 €
16 - 20 Stunden	132,00 €
21 - 25 Stunden	165,00 €

wöchentlicher Betreuungsumfang	monatlicher Kostenbeitrag
26 - 30 Stunden	198,00 €
31 - 35 Stunden	231,00 €
36 - 40 Stunden	264,00 €
41 - 45 Stunden	297,00 €
46 - 50 Stunden	330,00 €

Geschwisterermäßigung

Werden gleichzeitig Geschwisterkinder in KTP betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem 2. Kind um 30 €.

Erlass / Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag der Eltern kann auf Antrag nach Maßgabe des § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern aufgrund ihrer finanziellen Gegebenheiten nicht zuzumuten ist. (Vordruck: Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge).

Beitragsfreistellung für Ü3 Kinder analog § 32 c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Für Kinder ab dem 1. des Monats des dritten Geburtstages bis zum Schuleintritt, die gleichzeitig keine Kindertageseinrichtung besuchen, zahlen die Eltern bis 30 Betreuungsstunden pro Woche keinen Kostenbeitrag.

(Ein Anspruch auf 30 Betreuungsstunden besteht nicht. Maßgeblich ist der tatsächlich nachgewiesene Betreuungsbedarf.)

Änderung des Betreuungsumfangs

Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist von der KTPP und den Eltern mit dem Vordruck (Änderungsantrag) spätestens im Monat der Änderung anzuzeigen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Für KTHP, die keine Familienversicherung in Anspruch nehmen können, besteht die Pflicht zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung.

Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Angemessene finanzielle Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der KTHP werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zur Hälfte vom Jugendamt am Ort der KTHP erstattet. Sog. Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beiträge für die Krankengeldversicherung (für Leistungen von Krankengeld und Mutterschaftsgeld) werden häufig übernommen.

Weitere Zusatztarife (z.B. für Wahlkrankengeld) werden nicht häufig übernommen.

Im Falle einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird die Hälfte des Basisbeitrages erstattet.

Voraussetzung ist die Zahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII und der Nachweis der Zahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Familienversicherung

KTHP können bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, dass sie nicht hauptberuflich selbständig tätig sind und kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 470 € monatlich erzielen (Stand 2020).

Krankheit der Kindertagespflegeperson

Die KТПP erhält im **Krankheitsfall** (auch Mutter-Kind-Kur der KТПP) die laufende Geldleistung im Rahmen der bewilligten Förderung für maximal sechs Wochen im Jahr weiter.

Sollte eine andere KТПP die Vertretung übernehmen, ist ein entsprechender Betreuungszeitnachweis mit Angabe der zu vertretenden KТПP zwecks Abrechnung einzureichen.

Aufgrund der selbstständigen Tätigkeit benötigt das Jugendamt keine Krankmeldung von der KТПP. (Eine ärztliche Krankmeldung kann für die KТПP dennoch sinnvoll sein, um bei längeren Fehlzeiten Ansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.)

Die KТПP führt aktuell einen Krankheitskalender, der auf Verlangen der Fachstelle vorgelegt werden muss. In jedem Fall ist der Kalender am jeweiligen Jahresende dem zuständigen MitarbeiterIn der WiJu zuzuleiten. Für den Fall, dass die KТПP mehr als die bewilligten Krankheitszeiten in Anspruch genommen hat, erfolgt für die Überschreitung der Tage jeweils eine anteilige Kürzung der Pauschale je betreutem Kind.

Die KТПP ist verpflichtet eine Überschreitung der Krankheitszeiten umgehend dem MitarbeiterIn der WiJu mitzuteilen (nicht nur am Jahresende).

Bei Überschreitung der betreuungsfreien Tage bzw. Krankheitstage bitten wir folgende Regelung zu beachten:

- Beim Anzeigen einer Überschreitung ist eine Kopie des Kalenders vorzulegen, aus dem die entsprechenden Tage ersichtlich sind.
- Die Berechnungsgrundlage ist ein Individualabzug bezogen auf die konkret überzogenen Tage orientiert am betreuten Kind: betreute Stunden x laufende Geldleistung / Std

Laufende Geldleistung

Grundlagen

Aus den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB VIII leitet sich ab, dass es sich bei der KTP um eine regelmäßige und längerfristig angelegte Betreuungs- und Fördermöglichkeit handelt. Insofern ist eine Betreuungszeit erst ab drei Monaten als KTP im Sinne des § 24 SGB VIII zu werten und löst somit auch die Zahlung einer lfd. Geldleistung gem. § 23 SGB VIII aus.

Die Geldleistungen werden auf schriftlichen Antrag (Vordruck: Antrag auf Förderung in KTP) gewährt. Sie werden der geeigneten KTHP gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII zum Ende des jeweiligen Monats pauschalisiert erstattet. Ein geänderter Betreuungsumfang ist von der KTHP und den Eltern anzuzeigen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII ergibt sich aus der Satzung. Aufgrund des geprüften Antrages wird eine wöchentliche Anzahl an maximalen Betreuungsstunden ermittelt und per Bescheid der KTHP bewilligt. Es sind bis maximal 50 h Betreuungszeit pro Woche förderfähig. (Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und KTP darf insgesamt 50 h wöchentlich nicht übersteigen). Bei einem noch höheren Betreuungsbedarf ist davon auszugehen, dass im Sinne des Gesetzgebers keine KTP mehr vorliegt.

Höhe der laufende Geldleistung - U3 Kinder

Die laufende Geldleistung beträgt **bis zum dritten Geburtstag**:

Qualifikationsstufen	Entgelt in Höhe von
▪ KTHP mit dem Nachweis von mind. 160 Unterrichtseinheiten gemäß DJI-Curriculum. Dieser Betrag enthält die Landesförderung für KTP. In diesem Fall ist eine zusätzliche privatrechtliche Entgeltvereinbarung mit den Eltern nicht möglich.	5,88 € / Std.
▪ KTHP mit pädagogischer Ausbildung gemäß § 25b (1) HKJGB und dem Nachweis von mind. 80 Unterrichtseinheiten. Dieser Betrag enthält die Landesförderung für KTP. In diesem Fall ist eine zusätzliche privatrechtliche Entgeltvereinbarung mit den Eltern nicht möglich.	6,08 € / Std.
▪ Ein zusätzliches Entgelt wird für folgende Betreuungszeiten gewährt: 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr In der Nachtzeit von 22:00 bis 05:00 Uhr wird allein die Nachtpauschale gezahlt.	1 € / Std. 1 € / Std. 15 € / Nacht
Zusätzliche finanzielle Förderung bei Nachweis der Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	0,05 € / Std.

Eventuelle Randzeiten und Nachtpauschalen müssen weiterhin in dem Betreuungszeitnachweis angegeben werden.

Höhe der laufende Geldleistung - Ü3 Kinder

Die laufende Geldleistung beträgt ab dem dritten Geburtstag:

@Stadt Fulda: Beträge U3 und Ü3 sind gleich – siehe Tabelle 2.2.

@Landkreis Fulda:

Qualifikationsstufen	Entgelt in Höhe von
▪ KTPP mit dem Nachweis von mind. 160 Unterrichtseinheiten gemäß DJI-Curriculum. Dieser Betrag enthält die Landesförderung für KTP.	4,37 € / Std.
▪ KTPP mit pädagogischer Ausbildung und dem Nachweis von mind. 80 Unterrichtseinheiten gemäß DJI-Curriculum. Dieser Betrag enthält die Landesförderung für KTP.	4,57 € / Std.
▪ Ein zusätzliches Entgelt wird für folgende Betreuungszeiten gewährt: 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr In der Nachtzeit von 22:00 bis 05:00 Uhr wird allein die Nachtpauschale gezahlt. Zusätzliche finanzielle Förderung bei Nachweis der Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	1 € / Std. 1 € / Std. 15 € / Nacht 0,05 € / Std.

Eventuelle Randzeiten und Nachtpauschalen müssen weiterhin in dem Betreuungszeitnachweis angegeben werden

Vollendet ein Kind im Laufe der Förderung in KTP das dritte Lebensjahr und erhält noch keinen Kita-Platz, bezieht die KTPP auf Antrag weiterhin die laufende Geldleistung für U3 Kinder. Eine entsprechende Bescheinigung des Trägers der Kita ist vorzulegen unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern.

Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Auszahlung erfolgt pauschalisiert zum Ende des jeweiligen Monats.

Berechnung: wöchentliche Betreuungsstunden laut Antrag x laufende Geldleistung pro Stunde x 4,33 (= durchschnittliche Wochen pro Monat)

Beginnt die Betreuung vor dem 15. eines Monats erhält die KTPP die monatliche laufende Geldleistung. Beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats erhält die KTPP die hälftige monatliche laufende Geldleistung.

Private Zuzahlungen von Eltern

Private Zuzahlungen von Eltern – außer Verpflegungsgeld – an die KTPP sind nicht vorgesehen. Werden Zuzahlungen geleistet, so entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung/die Landesförderung.

Tageskind, wohnhaft außerhalb von Stadt und Landkreis Fulda

Betreut eine KTPP ein Tageskind aus einem anderen Landkreis erfolgt die Abrechnung über das zuständige Jugendamt (Wohnort des Kindes) zu der dort festgesetzten laufenden Geldleistung.

Masernschutzgesetz

Das Masernschutzgesetz ist seit dem 01.03.2020 rechtskräftig und umfasst folgende Bestimmungen:

Für Kindertagespflegepersonen:

- Alle KТПP, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen der Fachstelle Kindertagespflege einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorweisen.
- Dieser Nachweis erfolgt durch den „Ärztlichen Untersuchungsbogen“ oder eine Kopie des Impfpasses.
- Die Impfung gegen Masern ist kostenfrei und wird von der Krankenkasse übernommen.
- Die KТПP ist verpflichtet, den Impfstatus der betreuten Kinder zu prüfen und zu dokumentieren.

Für Tageskinder:

- Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachweisen.
- Für alle Kinder, die ab dem 01.03.2020 betreut werden, gilt eine unmittelbare Nachweispflicht. Nach Aufnahme des Kindes besteht eine Nachweisfrist von vier Wochen.

Ausnahme:

Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und Kinder im Säuglingsalter, da sie erst frühestens ab neun Monate geimpft werden können.

- Der Nachweis erfolgt entweder über das Formblatt „Nachweis des Impfstatus“ oder über die Kopie des Impfausweises, welches die Personensorgeberechtigten entsprechend ausgefüllt und unterschrieben an die KТПP geben muss.

Bitte beachten:

- Die erste Masernschutzimpfung erfolgt im Alter von ca. einem Jahr.
- Die zweite Masernschutzimpfung erfolgt im Alter von spätestens zwei Jahren.
- KТПP haben die Verpflichtung, beide Impfnachweise zu prüfen und zu dokumentieren.

Mutterschutz der Kindesmutter

Wird die Mutter eines betreuten Kindes erneut schwanger und wünscht eine Betreuung während ihrer Elternzeit, besteht der Anspruch auf Betreuung von maximal 25 Stunden pro Woche. Dies ist mit dem Vordruck (Änderungsantrag) und einer Bescheinigung der Krankenkasse anzuzeigen.

Pausieren der Kindertagespflegeperson

Pausiert die KТПP und möchte sich die Möglichkeit eines Wiedereinstiegs aufrechterhalten, benötigt sie jährlich mindestens 20 UE Aufbauqualifikation.

Die Fachstellen KТПP erwarten die regelmäßige Teilnahme an den regionalen Vernetzungstreffen und die Kenntnisnahme der Informationen zur KТПP (z.B.: Newsletter).

Beim Wiedereinstieg wird die Gültigkeit des polizeilichen Führungszeugnisses und des ärztlichen Attests überprüft. Dazu ist der Nachweis eines aktuellen 1.-Hilfe-Kurses notwendig.

Rente (gesetzlich) / Alterssicherung

Selbstständig tätige KTPP sind i.d.R. versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt (Stand 2022)
(Ergänzungen, Ausnahme- und Sonderfälle werden in der Publikation von Vierheller und Teichmann-Krauth [siehe: Informationen in der Kindertagespflege] erläutert.)

Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Angemessene finanzielle Aufwendungen zur Alterssicherung der KTPP werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Hälfte vom Jugendamt am Ort der KTPP erstattet. Sofern die KTPP nicht pflichtversichert ist, kann monatlich maximal ein Betrag in Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 41,85 € (Stand 2020) pro KTPP gezahlt werden.

Auf formlosen Antrag der KTPP, wird der hälftige Anteil zur Rentenversicherung vom zuständigen Jugendamt übernommen. Voraussetzung ist die Zahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII und der Nachweis der Zahlung zur Altersvorsorge.

Aufwendungen zur Alterssicherung

Aufwendungen zur Alterssicherung können

- Beiträge auf ein Versicherungskonto bei der Bundes- oder einer Landesversicherungsanstalt
- Beiträge zu Verträgen der sog. Riester-Rente
- Beiträge zu einer kapitalbildenden Lebensversicherung
- Zins- und Tilgungsleistung für selbstbewohnte Immobilie

sein.

Entscheidend ist, dass die gewählte Anlageform geeignet ist, den Lebensunterhalt der KTPP im Alter abzusichern.

Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Schwangerschaft der KTPP erhält diese die laufende Geldleistung im Rahmen der bewilligten Förderung für die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist weiterhin. Erhält die KTPP Mutterschaftsgeld (über die Krankenkasse), so ist dies zu 100 % auf die laufende Geldleistung anzurechnen. Die KTPP hat eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld vorzulegen.

Erfolgt die Betreuung auch während der Mutterschutzzeit, so wird die laufende Geldleistung dann entsprechend der Betreuungszeiten gewährt.

Der Nachweis über die Zeiten des Mutterschutzes erfolgt über die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zum Geburtstermin an die MitarbeiterIn der WiJu.

Elternzeit / Elterngeld

Selbständige KTPP können keine Elternzeit beanspruchen, da ein Anspruch auf Elternzeit ein Arbeitsverhältnis voraussetzt.

KTPP können jedoch Elterngeld auf Basis ihrer Einkünfte aus ihrer selbstständigen Tätigkeit beantragen.

Beschäftigungsverbot nach § 3 MuschG bei Schwangerschaft der KTPP

Grundsätzlich gilt das sog. Beschäftigungsverbot nach MuschG nur für abhängig beschäftigte Personen. Da die KTPP selbständig sind, greift das MuschG hier NICHT. Bescheinigt ein Arzt trotzdem ein sog. Beschäftigungsverbot, so liegt es in der alleinigen Entscheidung und Verantwortung der KTPP ihre Tätigkeit fortzusetzen oder für die Zeit der Schwangerschaft dauerhaft zu beenden. Die Betreuungsverträge werden ggf. sodann wegen Unmöglichkeit beendet. Wird nicht weiterhin betreut, so steht auch den Eltern die sofortige Kündigung offen. Insofern endet damit auch der Anspruch auf laufende Geldleistung.

Stellt der Arzt jedoch in der Schwangerschaft eine Krankmeldung aus, so gelten die Regelungen zur Zahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall. Im Gegensatz zum Beschäftigungsverbot ist die Krankmeldung ein nur vorübergehendes Ereignis und damit auch nur eine kurzfristige Unterbrechung der Betreuung.

Steuern / Finanzamt

Beginn der Tätigkeit / quartalsweise Zahlungen

KTPP sind verpflichtet, den Beginn ihrer Tätigkeit beim Finanzamt zu melden. Anhand des „Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung“, mit der Angabe des zu erwarteten Gewinns, wird eine quartalsweise Steuervorauszahlung festgelegt. (Diese findet jeweils zum 10. der Monate Mrz, Jun, Sep und Dez statt.) Die quartalsweisen Zahlungen können von Seiten der KTPP jederzeit angepasst werden, wenn der tatsächliche Gewinn markant von der Planung abweicht. Vor allem wenn sich der Gewinn deutlich erhöht ist eine Anpassung dringend zu empfehlen, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

Einkommen und Gewinn

Zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zählen die laufende Geldleistung vom Jugendamt und Gelder, die die Eltern (Essensgeld) an die KTPP zahlen.

Nicht dazu zählen die hälftigen Erstattungen der Sozialversicherungen.

Steuerpflichtig ist die Summe, die vom Einkommen nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibt. Sie wird als Gewinn bezeichnet.

Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben werden in der Regel über die Betriebsausgabenpauschale abgerechnet. Pro Kind können bei der Betreuung von 40 Stunden 400,- € pauschal pro Monat angesetzt werden. („Pauschal“ bedeutet auch, dass die bewilligten Stunden ausschlaggebend sind, nicht die tatsächlich betreuten.) Bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist die zeitanteilige Kürzung nach folgender Formel vorzunehmen:

$$\frac{400 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit}}{40 \text{ Stunden}} = \text{passende Betriebsausgabenpauschale}$$

Es besteht auch die Möglichkeit, anstelle der Pauschale die tatsächlichen Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen.

Betriebsausgaben in der Vertretung

Erhalten KTPP für das Aufrechterhalten eines Vertretungskonzeptes und für das Freihalten eines Platzes für ein Vertretungskind eine Geldleistung, kann anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Platz und Monat eine Pauschale von 50 € abgezogen werden.

Wird dieser Platz innerhalb eines Monats belegt, ist die Betriebsausgabenpauschale von 50 € für den freigehaltenen Platz anteilig zu kürzen. Die Tage der Belegung im Monat werden ins Verhältnis zu pauschal 20 Arbeitstagen gesetzt.

$$\frac{50 \text{ €} \times \text{nicht belegte Arbeitstage (max. 20 Arbeitstage)}}{20 \text{ Arbeitstage (pauschal)}}$$

Beispiel:

Der Freihalteplatz ist in einem Monat für 12 Tage an jeweils 6 Stunden belegt, d.h. ausgehend von 20 Arbeitstagen (pauschal) ist der Platz an 8 Tagen nicht belegt. Die jeweiligen Betriebsausgabenpauschalen errechnen sich wie folgt:

Berechnung der anteiligen Betriebsausgabenpauschale für den nicht belegten Freihalteplatz:

$$50 \text{ €} \times 8/20 \text{ Arbeitstage} = 20 \text{ Euro}$$

Die Betriebsausgabenpauschale für den Vertretungsplatz wird auch anteilig berechnet. Anhand des Beispiels:

$$400 \text{ €} \times 6/8 \text{ Stunden} \times 12/20 \text{ Arbeitstage} = 180 \text{ Euro}$$

Einkommenssteuererklärung

Selbstständige KTPP sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Juli des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden. Wird die Einkommensteuererklärung über einen Steuerberater erstellt, verlängert sich die Abgabefrist auf den letzten Februartag des übernächsten Jahres.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer fällt nicht an, weil KTP kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Die Leistungen von KTPP, die eine Erlaubnis zur KTP besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG).

Unfallkasse Hessen - Unfallanzeige Tageskind

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder über die Unfallkasse Hessen besteht automatisch, ab Erhalt der Erlaubnis zur KTP und benötigt keine Anmeldung zu Beginn der Tätigkeit. Es entstehen keine Beitragskosten.

Unfallanzeige

Bei einer kleinen Verletzung, die keinen Arztbesuch erfordert, genügt der Eintrag in das Unfallheft. Das Ausfüllen der Unfallanzeige ist immer dann erforderlich, wenn nach einem Unfall ärztliche Behandlung notwendig wurde.

Der Vordruck „Unfallanzeige“ kann bei der Unfallkasse Hessen angefordert werden oder unter <https://www.dguv.de/serviceportal/unfallmeldung/index.jsp> online ausgefüllt werden.

Die genaue Bezeichnung ist „Unfallanzeige für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende“.

Die ausgefüllte Unfallanzeige kann an ukh@ukh.de oder per Fax an 069 29972-133 gesendet werden.

Betreuung von Kindern auf privater Basis

Betreut eine KTHP Kinder im Rahmen der Kindertagespflege auf privater Basis müssen die Daten des Kindes (Name, Anschrift, Geburtsdatum) sowie der Betreuungsumfang an die Fachstelle Kindertagespflege schriftlich mitgeteilt werden. Nur so erhalten diese Kinder den Versicherungsschutz der Unfallkasse Hessen.

Unfallversicherung (gesetzliche) der Kindertagespflegeperson

Eine Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) schützt die KТПP vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als KТПP.

Anmeldung

Adresse: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 33-37
22089 Hamburg
Tel. 040 202060

Erstattung

Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII für die Zeiten, in denen KТПP stattgefunden hat, in Höhe der Beiträge der Grundversicherung gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erstattet. Die Erstattung erfolgt auf das Konto der KТПP nach Vorlage des Beitragsbescheides.

Zuständigkeit nach Ort der Betreuung

Diese Aufwendungen werden auf Antrag von dem Jugendamt am Ort der Betreuung erstattet.

Verweis:

<https://www.bgw-online.de> → Suche → Tagesmutter

Vertretung in der Kindertagespflege

Im Rahmen einer Vertretung bei Krankheit erhält die KТПP weiterhin im Rahmen der bewilligten Förderung die laufende Geldleistung. Die Vertretung erhält die laufende Geldleistung nur für **tatsächlich** erbrachte Betreuungszeiten.

Im Betreuungszeitnachweis, den die Vertretungs-KТПP erbringt, werden die entsprechenden Betreuungszeiten mit **VT** gekennzeichnet.

Nachtpauschalen und Randzeitenzuschläge werden bei Krankheit der KТПP nicht gezahlt.

Vertretung im Rahmen des Tandem-Modells

Zwei KТПP können sich zu einem Tandem zusammenschließen und so eine sichere gegenseitige Vertretung für mind. ein Kind gewährleisten.

Diese Regelung bezieht sich auf einen spontanen, nicht zu erwartenden Ausfall, z.B. durch Krankheit.

Die TandempartnerInnen verpflichten sich jeweils einen Platz in ihrer Tagespflegestelle stetig freizuhalten. Zudem treffen sich die beiden KТПP mit ihren Tageskindern mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen gegenseitig in den Tagespflegestellen, um die Örtlichkeit und die jeweils andere Person kennenzulernen. So wird eine Sicherheit für die Vertretungskinder gewährleistet. Die Tageskinder können zur anderen KТПP eine Beziehung aufbauen und im Vertretungsfall spontan von dieser betreut werden. Alle Personensorgeberechtigte sind im jeweils privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der regulären KТПP über das Vertretungsmodell zu informieren. Die Inanspruchnahme der Vertretung sowie ihr Einverständnis zur Umsetzung des Tandemmodells (z.B. regelmäßiger Kontakt zwischen den Vertretungspartnern) müssen besprochen werden. Vierteljährlich geben die KТПP eine Dokumentation über die Kontakttreffen und Vertretungszeiten in der Fachstelle Kindertagespflege ab.

Für all diese Leistungen erhalten die TandempartnerInnen eine Vergütung von 200 € monatlich.

Die Teilnahme am Vertretungsmodell ist an eine vorliegende gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gebunden.

Entscheiden sich zwei KТПP ein Tandem zu bilden, folgt zunächst ein persönliches Gespräch mit der Fachstelle, um die Rahmenbedingungen zu klären.

Im Landkreis Fulda und der Stadt Fulda unterschreiben die teilnehmenden KТПP eine „Kooperationsvereinbarung“. Diese Formulare und alle weiteren Unterlagen (z.B. der Dokumentationsbogen) erhalten die KТПP von der Fachstelle.

Tritt ein Vertretungsfall ein, erhält die Vertretungs-Kindertagespflegeperson zudem die laufende Geldleistung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden der Vertretungstage. Für die verhinderte KТПP gelten die bekannten Regelungen bezüglich der Krankheit und betreuungsfreie Zeit.

Zur Beendigung der Teilnahme an dem Vertretungsmodell bedarf es einer schriftlichen Kündigung.

Vordrucke

- Änderungsantrag
- Antrag auf Förderung in KTP
- Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII
- Betreuungszeitnachweis für Randzeiten – Nachtpauschale - Vertrag
- Merkblatt KTP – Information für Eltern
- Merkblatt KTP – Information für KTPP
- Tätigkeitsnachweis
- Kalender- betreuungsfreie Zeit und Krankheit